

Schulz, Günther, Das Landeskonzil der Orthodoxen Kirche in Rußland 1917/18 – ein unbekanntes Reformpotential. Archivbestände und Editionen, Struktur und Arbeitsweise, Einberufung und Verlauf, Verabschiedung der neuen Gemeindeordnung, Göttingen: Verlag Vandenhoeck & Ruprecht 1995, 212 S., 58,- DM.

Das russische Landeskonzil vom Jahre 1917/18 und seine Beschlüsse gelten bis in die Gegenwart für die russische orthodoxe Kirche (Patriarchat Moskau und die Auslandskirche) als Grundlage, als »magna charta«, für kirchenpolitische Entscheidungen. Dies gilt für das Wahlverfahren der Oberhäupter ebenso wie für die Zusammensetzung der Landeskonzile (in der Emigration der drei »Gesamtkonzile«) oder für Bestimmungen hinsichtlich des kirchlichen Lebens. Einem Tagesordnungspunkt – der Gemeindeordnung der ROK – widmet sich der Autor in seiner Arbeit ausführlicher (vgl. S. 133–174). Der Rest des Buches, immerhin 80% der Gesamtdarstellung, befaßt sich mit dem Verlauf des Konzils, der Quellenlage und der bisherigen Bearbeitung des Konzils in der wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Der ausführliche Untertitel des Buches (Archivbestände und Editionen, Struktur ...) gibt einen Hinweis auf den Inhalt der Untersuchung. Die ausführliche Darstellung der bisherigen Forschung zum Landeskonzil (S. 101–121) zeigt, daß das Konzil seit 1941 in der Forschung behandelt worden ist, weshalb nicht ganz klar wird, warum der Vf. im Haupttitel von einem »unbekannten Reformpotential« spricht.

Die bisherigen Arbeiten befaßten sich mit Teilaspekten des Konzils, wobei die Wiedererrichtung des Patriarchats, die Gemeindeordnung (wie erneut in der vorliegenden Arbeit), die Beteiligung der Laien und die Reformen im Mittelpunkt des Interesses standen. Die Beschränkung auf einen Themenbereich in der bisherigen Forschung wurde notwendig, da das Konzil ein umfassendes Arbeitspensum bewältigte. Die Arbeit von Schulz unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht von der seiner Vorgänger. Insofern ist die Kritik auch nicht nachzuvollziehen, die er an der bisherigen Forschung übt. Smolitsch untersucht in seiner Arbeit den »Konzilsvorbereitungsausschuß« und widmet sich dem Aspekt der »Beziehungen zwischen Staat und Kirche« während des Landeskonzils. Er erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Konzilsgeschichte zu schreiben. Schulz kritisiert aber (S. 109), daß »nicht minder wichtige Themenkreise (Gemeindeordnung, Predigtstätigkeit, Eparchialverwaltung, Neuordnung der Klöster und des Mönchtums usw.) ... bei Smolitsch gar nicht oder nur am Rande auftauchen ... Das Statut (gemeint ist das Gemeindestatut, Anm. G.S.) wird auf eine halbe Seite zusammengepreßt«. Es war auch nicht das Anliegen von Smolitsch, das »Statut« zu behandeln. Auch bei Schulz werden Themenkreise – notwendigerweise – zusammengepreßt.

Doch wird durch diese Beschränkung weder die bisherige Forschung noch die Arbeit von Schulz in ihrem Wert gemindert. Die Untersuchung von Schulz bietet interessante Einblicke in die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Konzils (S. 27–63). Ausführlich geht der Vf. dann auf die Quellenlage ein (S. 64–100). An keinem Ort in Rußland sind alle Konzilsakten komplett vorhanden. Im Westen sind im Institutum Pontificium Orientale in Rom bis auf 3 Fasc. (I,3,V und X 1) alle übrigen Konzilsakten vorhanden, was nicht neu ist. Die Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung (S. 101–102) über das Konzil ist – wie schon erwähnt – nicht ganz frei von einseitiger Kritik. Unter den Punkten, die für weitere Forschungen von Bedeutung sind, wird sicher die Re-



zeption der Konzilsbeschlüsse für die ROK des Moskauer Patriarchats von immenser Bedeutung werden. Die Aufarbeitung der jüngeren Kirchengeschichte hat in Rußland gerade erst angefangen (Ein Beispiel hierfür ist der umfangreiche Dokumentenband mit über 1000 Seiten »Akty Svjat. Tichona«, in dem Dokumente der Jahre 1917–1943 enthalten sind). Das Patriarchat muß sich auf die Grundlagen des Landeskonzils 1917/18 erst wieder zurückbesinnen. Von der russischen Auslandskirche wurden die Konzilsbeschlüsse immer als kirchenrechtliche Grundlage akzeptiert und als unverzichtbare Basis einer möglichen Wiedervereinigung der russischen Kirchen betrachtet.

Der 4. Abschnitt, die Vorbereitung des Konzils (S. 122–132), faßt die bisherigen Forschungsergebnisse zu dieser Thematik zusammen. Das eigentliche Thema, die Gemeindeordnung, wird auf den S. 133–167 behandelt. Der erste Entwurf, die provisorische Gemeindeordnung, und die Änderungsanträge werden auszugsweise erwähnt (behandelt werden auch die Änderungen durch die Landeskonzile 1945, 1961, 1988, S. 175–177). Hier muß es fast als ärgerlich angesehen werden, daß der Vf. zwar die Änderungsanträge zitiert, die verabschiedete Gemeindeordnung sucht man bei ihm aber vergeblich. So kann man Entwurf, Änderungsanträge und verabschiedete Gemeindeordnung leider nicht vergleichen. Dieser Mangel wird zusätzlich unverständlich, weil Schulz selber schreibt, »Sehr verdienstvoll bietet Prichodko im Anhang eine solide Übersetzung der Gemeindeordnung des Konzils«. Das Buch von Prichodko ist aber nur schwer zugänglich. So wird man auf die Arbeit von Prichodko »Die Pfarrei in der neueren Gesetzgebung der Russischen Kirche«, Brixen 1947, auch künftig nicht verzichten können, wenn man sich mit dem Gemeindestatut der ROK befassen will.

Ein kleiner Hinweis: das Vorwort hat Schulz am 11. Juni, dem »Tag des Gedenkens an das Erste Ökumenische Konzil in Nizäa« (wie er meint), verfaßt. Am 11. Juni gedenkt die ROK und die gesamte Orthodoxie der Apostel Bartholomäus und Barnabas. Der Gedenktag an das Konzil von Nizäa fällt auf den 29. Mai (alter Stil), dies ist allerdings nach neuem Stil der 11. Juni.

*Georg Seide, Ottobrunn*